

Inklusive schulische Bildung

Ausgangslage

Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, auf allen Ebenen ein integratives Bildungssystem zu gewährleisten.

Im Jahr 2016 beschreibt der Freistaat Sachsen „...die schrittweise Umsetzung der Maßgaben der UN-BRK zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems...“ als „ein[en] Schwerpunkt der bildungspolitischen Entwicklung der nächsten Jahre.“¹

Mit im Vergleich zu 2015 lediglich knapp 5% mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf an sächsischen Schulen, ist der Umsetzungserfolg im Freistaat Sachsen aktuell als begrenzt einzuschätzen. Lediglich 36,4% der Schüler*innen mit einer Behinderung besuchten 2021 eine Regelschule.²

Ziele des Paritätischen Sachsen

1. Alle Kinder und Jugendlichen können wohnortnah eine Regelschule besuchen.
2. Alle sächsischen Schulen sind fachlich und organisatorisch in der Lage, dies zu gewährleisten.

Maßnahmen, die dies ermöglichen

Wohnortnahe Beratung und Unterstützung der Eltern zum Bildungsweg ihres Kindes.

- Beratungsangebote für Eltern wie etwa die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) gehen von inklusiver Beschulung als Regelfall aus.
- Es sind flächendeckend Strukturen vorhanden, die jedem Kind Inklusion ermöglichen.
- Steht ein inklusiver Schulbesuch dem Kindeswohl entgegen, erhalten Eltern Unterstützung für eine andere Form der Bildung ihres Kindes.

Jede Fachkraft verfügt über Wissen zum Thema Inklusion, insbesondere Schulleitungen.

- Die Curricula der Fachkräftebildung haben Inklusion verbindlich zum Thema. Die Novellierung der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) 2022 war ein erster Schritt. In den Bereichen Lehrkraftfortbildung und Seiteneinstieg muss dies noch ausgebaut werden.
- Das Thema Inklusion ist als Qualifikation für Schulleitungen obligatorisch.

Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft erhalten Inklusionsbudgets sowie Fachberatung.

- Alle Schulen haben ein auf die konkrete Schule bezogenes Inklusionsbudget für materielle Ausstattung sowie Assistenz- und Lernunterstützungsleistungen.
- Ein Leitfaden mit Qualitätskriterien zur Verwendung des Budgets gibt Orientierung.
- Vor Aufnahme und während der Beschulung von Schüler*innen mit Behinderung steht Schulen Fachberatung zur Verfügung. Diese berät im Prozess z.B. zu Assistenz- und Lernunterstützungsleistungen. Die Fachberatung könnte beim Landesamt für Schule und Bildung angegliedert sein.

Kontakt: Nicole Börner (Referentin Bildung)
Tel.: 0351 – 828 71 152
E-Mail: nicole.boerner@parisax.de

¹ Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), 2017, S.44

² vgl. Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Umsetzung der Inklusion, insbes. gemäß § 64 Absatz 10 SächsSchulG, 2021, S. 28